

annehmen, außer wenn dasselbe bereits Mitglied eines der Gesellschaftsorgane wäre.

§ 18.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist folgender:

- a) Sie beschließt die Statuten und allfällige spätere Abänderungen;
- b) sie wählt den Ausschuß und den Sennen; letzteren auf Grund eingereichter Offerten;
- c) sie nimmt die Vorschläge des Ausschusses entgegen und prüft durch zwei von ihr gewählte Revisoren die Rechnung;
- d) sie beschließt über die Anträge der Vereinsorgane und einzelner Vereinsmitglieder und überhaupt über alle Fälle, welche nicht in den Statuten und in dem Betriebsreglement vorgesehen und nicht dem Ausschusse zur Behandlung zugewiesen sind;
- e) sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 19.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen der Genehmigung der k. k. Regierung.

B. Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, dem Vorstände, Vorstandstellvertreter und dem Kassier, welche sich auch Sennereivorstände nennen, wird von der Generalversammlung gewählt. Derselbe tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erheischen.

§ 21.

Der Vorstand führt bei Generalversammlungen den Vorsitz und der Kassier fungiert als Schriftführer. Der Kassier — zugleich Rechnungsführer — bezieht für seine Mühewaltung 52 K ö. W. (fünfzig und zwei Kronen ö. W.). Die andern zwei Mitglieder, sowie die Rechnungsrevisoren wirken unentgeltlich.